

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01051 vom 2. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01051 du 2 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01051 del 2 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2015 (Urk. 1) erhob X.____, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Laube, Beschwerde gegen die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. Oktober 2015, mit der das Begehren um Ausrichtung einer Invalidenrente abgewiesen worden war (Urk. 2).

In prozessualer Hinsicht beantragte sie, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen sowie ein unentgeltlicher Rechtsvertreter in der Person von Rechtsanwalt Thomas Laube zu bestellen (Urk. 1 S. 2).

Mit Verfügung vom 9. November 2015 wies das hiesige Gericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung vom 8. Oktober 2015 mangels finanzieller Bedürftigkeit ab (Dispositiv-Ziffer 1; Urk. 11).

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Laube -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Eymann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.